

**Beschluss Nr. 854/2021**

Schwyz, 7. Dezember 2021 / jh

**Interpellation I 23/21: Problematik der Feuerwehersatzabgabe und Kantonsbeitrag an die Feuerwehren**

Beantwortung

**1. Wortlaut der Interpellation**

Am 28. April 2021 haben Kantonsrat Andreas Marty und vier Mitunterzeichnende folgende Interpellation eingereicht:

*«Gemäss Feuerschutzgesetz ist es den Gemeinden freigestellt, die Finanzierung der Feuerwehren über eine Ersatzabgabe und/oder über einen Feuerwehrbeitrag einzufordern. Bei der Feuerwehersatzabgabe müssen alle Personen, die zwischen dem 20. und dem 52. Altersjahr sind und keinen Feuerwehrdienst leisten, diese Abgabe bezahlen. Es kann also vorkommen, dass ein 53-Jähriger Hauseigentümer keine Feuerwehrsteuer bezahlt, während sein Sohn in Ausbildung und ohne Einkommen Feuerwehersatzabgabe bezahlen muss. Auch befinden sich in diesem Alterssegment viele Familien, die doppelt belastet werden, weil zwei Abgaben zu entrichten sind. Die Altersdemografie zeigt zudem, dass es zukünftig immer mehr ältere Leute geben wird, folglich die jungen Familien übermässig durch die Spezialfinanzierung Feuerwehr belastet werden.*

*Ein weiterer Nachteil der Feuerwehersatzabgabe ist, dass lediglich ein Teil der Bevölkerung belastet wird, nicht jedoch Firmen und juristische Personen mit ihren Liegenschaften. Sehr viele Brandalarme sind in Firmen zu verzeichnen, was für die Feuerwehren einen erheblichen Aufwand verursacht. Zudem sind Gewerbe-liegenschaften brandbekämpfungstechnisch oftmals besonders schwierig und aufwändig. Auch Ferienwohnungen und andere nicht dauerhaft bewohnte Anlagen und Liegenschaften zahlen bei der Ersatzabgabe keinen Beitrag an die Feuerwehren, obwohl sie ebenfalls Feuerschutz benötigen. Der Feuerwehrbeitrag auf Liegenschaften würde viel eher dem Verursacherprinzip entsprechen. Dieser wird mit einem definierten Promillesatz auf dem Neubauwert der Gebäude erhoben.*

*Eine weitere Problematik bilden die im Mai 2014 im Rahmen des Entlastungsprogramms 2014 – 2017 von 25 auf 15 % gekürzten Kantonsbeiträge an die Feuerwehren. Die damals gekürzten Kantonsbeiträge sind für viele Feuerwehren zu tief. Zudem entspricht das Raum- und Ausrüs-*

*tungskonzept, nach dem der Kanton Beiträge an die Feuerwehren ausrichtet, für kleinere Feuerwehren kaum mehr den Anforderungen, um den Brandschutz und alle Aufgaben der Feuerwehren genügend gewährleisten zu können.*

*Zu den beiden Themen stellen sich darum folgende Fragen:*

- 1. Welche Gemeinden haben welches System (Feuerwehersatzabgabe, Feuerwehrbeitrag oder beides)?*
- 2. Wie sind die Erfahrungen der Gemeinden mit einem Feuerwehrbeitrag? Ist die Erhebung des Feuerwehrbeitrages komplizierter als der Einzug der Feuerwehersatzabgabe?*
- 3. Wie gross ist der Anteil der Gebäude, resp. Lokale (Verkaufsgeschäfte, Restaurants, Industriehallen, Bürolokale) von juristischen Personen oder auch von kirchlichen Liegenschaften im Kanton Schwyz, für die keine Abgabe bezahlt wird? Wie hoch war in den letzten Jahren der prozentuale Anteil von Feuerwehreinrätzen an Gebäuden, für die keine Abgabe geleistet wurde?*
- 4. Wie viele Ferienwohnungen und andere nicht dauerhaft bewohnte Anlagen und Liegenschaften gibt es im Kanton, für die ebenfalls keine Feuerabgabe bezahlt wird?*
- 5. Wie viele junge Leute in Ausbildung müssen im ganzen Kanton heute Feuerwehersatzabgabe bezahlen, obwohl sie über kein steuerbares Einkommen verfügen?*
- 6. Der Feuerwehrbeitrag auf Liegenschaften würde wohl eher dem Verursacherprinzip entsprechen. Ist der Regierungsrat bereit, die Gemeinden und Bezirke bei einer Umstellung zum Feuerwehrbeitrag zu unterstützen? Gemäss Feuerschutzverordnung § 26 wird der Feuerwehrbeitrag nach dem Neubauwert bemessen. Wie können die Gemeinden vom Kanton unterstützt werden, um einfacher zu diesen Daten zu kommen? Wäre es nicht sinnvoller und einfacher, diesen nach dem Versicherungswert zu bemessen?*
- 7. Wie hoch waren die Kantonsbeiträge an die Feuerwehren 2010, 2015 und 2020? Sieht der Regierungsrat eine Möglichkeit die Beiträge an die Feuerwehren wieder auf mindestens 25 % zu erhöhen?»*

## **2. Antwort des Regierungsrates**

### **2.1 Allgemeine Bemerkungen**

Der Kanton ist für Teilbereiche des vorbeugenden Brandschutzes (Prävention) und des abwehrenden Brandschutzes (Feuerwehr) zuständig. Die Gemeinden sind verpflichtet, Feuerwehren zu organisieren, auszurüsten und aufrechtzuerhalten.

Gemäss § 25 des Feuerschutzgesetzes vom 12. Dezember 2012 (FSG, SRZ 530.110) sind Männer und Frauen in ihrer Wohnsitzgemeinde feuerwehpflichtig. Die Feuerwehpflicht beginnt am 1. Januar des 20. Altersjahres und endet am 31. Dezember des 52. Altersjahres.

Feuerwehpflichtige, die keinen Feuerwehdienst leisten, haben in der Wohnsitzgemeinde eine jährliche Ersatzabgabe zu entrichten. Besteht die Abgabepflicht nur während eines Teils des Jahres, ist eine anteilmässige Ersatzabgabe geschuldet (§ 38 FSG).

Die Bemessung der Ersatzabgabe erfolgt nach dem steuerbaren Einkommen. Die Gemeinden sind befugt, eine nach Einkommensstufen festzusetzende Pauschale zu verlangen (§ 39 FSG).

Die Gemeinden können durch Beschluss der Stimmberechtigten einen Feuerwehrbeitrag einführen, der von den Gebäude- und Anlageeigentümern erhoben wird. Der Feuerwehrbeitrag wird nach dem Neubauwert bemessen. Er darf 0.25 Promille dieses Wertes nicht überschreiten (§ 40 FSG).

## 2.2 Beantwortung der Fragen

### 2.2.1 Welche Gemeinden haben welches System (Feuerwehersatzabgabe, Feuerwehrbeitrag oder beides)?

Die nachfolgende Auflistung zeigt, dass alle Gemeinden und Bezirke die Ersatzabgabe einsetzen. In zehn Gemeinden kann ein zusätzlicher Feuerwehrbeitrag eingezogen werden. In neun Gemeinden ist die Erhebung eines Feuerwehrbeitrages auf Grund der aktuellen Gemeindeorganisation/Gesetzgebung nicht vorgesehen. In den übrigen Gemeinden/Bezirken kann die Gemeinde- oder Bezirksversammlung jederzeit einen Feuerwehrbeitrag einführen.

<i>Gemeinde</i>	<i>Ersatzabgabe</i>	<i>Feuerwehrbeitrag</i>
Alpthal	ja, Satz wird im Budget festgelegt	Gemeindeversammlung kann Feuerwehrbeitrag einführen
Altendorf	ja, Satz wird im Budget festgelegt	Gemeindeversammlung kann Feuerwehrbeitrag einführen
Arth	ja, Satz wird im Budget festgelegt	Gemeindeversammlung kann Feuerwehrbeitrag einführen
Einsiedeln	ja, Satz wird im Budget festgelegt	Bezirksgemeindeversammlung kann Feuerwehrbeitrag einführen
Feusisberg	ja, Satz wird im Budget festgelegt	nein
Freienbach	ja, Satz wird im Budget festgelegt	Gemeindeversammlung kann Feuerwehrbeitrag einführen
Galgenen	ja, Satz wird im Budget festgelegt	Gemeindeversammlung kann Feuerwehrbeitrag einführen
Gersau	ja, Satz im FW-Reglement definiert	ja, wird jährlich durch Bezirksrat festgelegt
Illgau	ja, Satz wird durch Gemeinderat festgelegt (0.6 % / min. Fr. 100.-- / max. Fr. 400.--)	ja (0.15 % des Neubauwertes)
Ingenbohl	ja, Satz wird im Budget festgelegt	ja, Satz wird im Budget festgelegt
Innerthal	ja, Satz wird im Budget festgelegt	ja, Satz wird im Budget festgelegt
Küssnacht	ja, wird jährlich durch Bezirksrat festgelegt	nein
Lachen	ja, Satz wird im Budget festgelegt	Gemeindeversammlung kann Feuerwehrbeitrag einführen
Lauerz	ja, Satz wird im Budget festgelegt	ja (0.20 % des Neubauwertes)
Morschach	ja, Satz wird im Budget festgelegt	Gemeindeversammlung kann Feuerwehrbeitrag einführen
Muotathal	ja, Satz wird im Budget festgelegt	nein
Oberiberg	ja, Satz wird im Budget festgelegt	ja, Satz wird durch Gemeinderat festgelegt

Reichenburg	ja, Satz wird im Budget festgelegt	nein
Riemenstalden	ja, Satz wird im Budget festgelegt	nein
Rothenthurm	ja, Satz wird im Budget festgelegt	ja, Satz wird im Budget festgelegt
Sattel	ja, Satz wird im Budget festgelegt	ja, Satz wird im Budget festgelegt
Schübelbach	ja, Satz wird im Budget festgelegt	Gemeindeversammlung kann Feuerwehrbeitrag einführen
Schwyz	ja, Satz wird im Budget festgelegt	nein
Steinen	ja, Satz wird im Budget festgelegt	nein
Steinerberg	ja, Satz wird im Budget festgelegt	nein
Tuggen	ja, Fr. 60.-- für steuerbares Einkommen < Fr. 10 000.-- / Fr. 216.-- für Einkommen ≥ Fr. 10 000.--	ja, 0.17 ‰ des Neubauwertes
Unteriberg	ja, Satz wird im Budget festgelegt	ja
Vorderthal	ja, Satz wird im Budget festgelegt	ja, Satz wird im Budget festgelegt
Wangen	ja, Satz wird im Budget festgelegt	Gemeindeversammlung kann Feuerwehrbeitrag einführen
Wollerau	ja, Satz wird im Budget festgelegt	nein

*2.2.2 Wie sind die Erfahrungen der Gemeinden mit einem Feuerwehrbeitrag? Ist die Erhebung des Feuerwehrbeitrages komplizierter als der Einzug der Feuerwehersatzabgabe?*

Es kann nicht gesagt werden, dass ein System komplizierter ist als das andere. Betreffend des Vollzugs sind weder auf Bezirks- noch auf Gemeindeebene Probleme bekannt.

*2.2.3 Wie gross ist der Anteil der Gebäude, resp. Lokale (Verkaufsgeschäfte, Restaurants, Industriehallen, Bürolokale) von juristischen Personen oder auch von kirchlichen Liegenschaften im Kanton Schwyz, für die keine Abgabe bezahlt wird? Wie hoch war in den letzten Jahren der prozentuale Anteil von Feuerwehreinsätzen an Gebäuden, für die keine Abgabe geleistet wurde?*

Da keine entsprechende Statistik geführt wird, kann diese Frage nicht beantwortet werden.

*2.2.4 Wie viele Ferienwohnungen und andere nicht dauerhaft bewohnte Anlagen und Liegenschaften gibt es im Kanton, für die ebenfalls keine Feuerabgabe bezahlt wird?*

Eine entsprechende Auswertung ist anhand der zur Verfügung stehenden Daten nicht möglich. Die Datenbasis der Liegenschaftsschätzungen unterscheidet nicht zwischen den verschiedenen Nutzungsarten wie Eigenheim, Zweitwohnsitz oder Mietobjekt.

*2.2.5 Wie viele junge Leute in Ausbildung müssen im ganzen Kanton heute Feuerwehersatzabgabe bezahlen, obwohl sie über kein steuerbares Einkommen verfügen?*

Zur Beantwortung der vorliegenden Frage wurden alle Steuerpflichtigen im Alter von bis und mit 28 Jahren für das Steuerjahr 2018 mit einer Feuerwehersatzabgabe grösser als Fr. 0.-- und einem steuerbaren Einkommen von Fr. 0.-- ermittelt.

Das Total der Steuerpflichtigen im Alter bis zum vollendeten 28. Altersjahr, die kein steuerbares Einkommen aufweisen, jedoch eine Feuerwehersatzabgabe in Rechnung gestellt erhielten, beträgt 2398. Bei 1313 davon wird entweder von den Steuerpflichtigen selber oder von ihren Eltern ein Abzug für Aus- und Weiterbildung geltend gemacht.

*2.2.6 Der Feuerwehbeitrag auf Liegenschaften würde wohl eher dem Verursacherprinzip entsprechen. Ist der Regierungsrat bereit, die Gemeinden und Bezirke bei einer Umstellung zum Feuerwehbeitrag zu unterstützen? Gemäss Feuerschutzverordnung § 26 wird der Feuerwehbeitrag nach dem Neubauwert bemessen. Wie können die Gemeinden vom Kanton unterstützt werden, um einfacher zu diesen Daten zu kommen? Wäre es nicht sinnvoller und einfacher, diesen nach dem Versicherungswert zu bemessen?*

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass sich das geltende System gut eingespielt hat und sieht grundsätzlich keinen Handlungsbedarf. Für Gemeinden und Bezirke besteht grundsätzlich die Möglichkeit, einen zusätzlichen Feuerwehbeitrag zu erheben, der von den Gebäude- und Anlageeigentümern erhoben wird. Zehn Gemeinwesen machen davon Gebrauch (vgl. 2.2). Ein kantonaler Eingriff in die Entscheidungshoheit der Gemeinden und Bezirke drängt sich nicht auf.

*2.2.7 Wie hoch waren die Kantonsbeiträge an die Feuerwehren 2010, 2015 und 2020? Sieht der Regierungsrat eine Möglichkeit die Beiträge an die Feuerwehren wieder auf mindestens 25 % zu erhöhen?*

In der nachstehenden Zusammenstellung sind die Totalbeiträge an die Gemeinden und Bezirke aufgeführt. Dazu gehören neben dem Sockelbeitrag und den Stützpunktpauschalen die Beiträge an die Beschaffungskosten gemäss Raum- und Ausrüstungskonzept (RAK). Je nach Anschaffungszyklen der einzelnen Feuerwehren können die jährlichen Beiträge daher stark schwanken.

	2020 (in Fr.)	2015 (in Fr.)	2010 (in Fr.)
Alpthal	3 957.00	5 882.35	2 060.00
Altendorf	19 225.00	2 500.00	2 500.00
Arth	21 015.00	4 750.00	26 250.00
Einsiedeln	105 000.00	171 040.00	276 750.00
Feusisberg	4 000.00	5 710.00	2 500.00
Freienbach	402 187.00	180 000.00	170 500.00
Galgenen	55 500.00	1 500.00	10 524.90
Gersau	3 000.00	2 500.00	2 500.00
Illgau	3 540.00	1 500.00	1 511.25
Ingenbohl	6 581.00	3 550.00	2 500.00
Innerthal	63 000.00	1 500.00	2 625.00
Küssnacht	141 295.00	94 235.00	196 660.00
Lachen	6 390.00	6 850.00	4 425.00
Lauerz	4 012.00	20 679.00	14 599.00
Morschach	10 285.00	2 500.00	2 500.00
Muotathal	11 305.00	2 500.00	10 700.00

Oberiberg	3 000.00	1 500.00	1 500.00
Reichenburg	11 280.00	8 820.00	2 000.00
Riemenstalden	3 000.00	1 500.00	1 500.00
Rothenthurm	6 870.00	10 770.00	1 500.00
Sattel	3 000.00	12 775.00	38 695.00
Schübelbach	9 250.00	2 500.00	5 500.00
Schwyz	181 657.00	165 608.00	179 537.50
Steinen	3 000.00	5 928.65	17 200.00
Steinerberg	7 303.00	1 875.00	2 935.00
Tuggen	3 000.00	1 500.00	1 500.00
Unteriberg	3 000.00	2 500.00	17 125.00
Vorderthal	14 947.50	1 500.00	10 500.00
Wangen	21 000.00	1 500.00	1 500.00
Wollerau	14 700.00	22 250.00	2 500.00
Victorinox	3 000.00	2 625.00	-
*Mythen-Center	-	1 500.00	-
*Folex	-	1 500.00	-
Total	1 148 300.50	753 348.00	1 012 597.65

*\*Keine Betriebsfeuerwehren bzw. Interventionsgruppen mehr, daher 2020 auch keine Beiträge.*

Die Situation der Spezialfinanzierung Schadenwehr nach Gemeinden und Bezirken präsentiert sich wie folgt:

### Spezialfinanzierung Schadenwehr 2020

Gemeinden	Aufwand	Ertrag	Einlage in SF Entnahme aus SF (-)	Zuschuss aus Gemeindemittel	zusätzliche Einlage in SF Entnahme aus SF	Deckungs- grad in %	Eigenkapital
Schwyz	856'993	1'010'695	153'703			118	476'856
Arth	596'740	665'007	68'267			111	426'343
Ingenbohl	386'228	541'187	154'958			140	792'575
Muotathal	366'733	313'912	-52'821			86	141'129
Steinen	175'847	255'124	79'277			145	350'739
Sattel	240'148	85'565	-54'582			36	158'744
Rothenthurm	221'472	230'856	9'384			104	174'644
Oberiberg	85'357	79'142	-6'215			93	111'960
Unteriberg	198'230	168'261	-29'969			85	128'822
Lauerz	141'825	96'707		45'119		68	0
Steinerberg	81'288	68'804		12'485		85	0
Morschach	211'931	133'322		78'608		63	0
Alpthal	34'806	41'826	7'020			120	15'956
Illgau	57'554	71'754	14'200			125	25'691
Riemenstalden	45'879	3'400		42'479		7	0
Gersau	124'171	203'918	79'747			164	416'900
Lachen	387'776	408'086	20'310			105	384'447
Altendorf	451'494	445'758	-5'735			99	499'321
Galgenen	350'143	406'015	55'871			116	125'876
Vorderthal	148'736	88'241	-60'496			59	3'979
Innerthal	81'780	38'484		43'296		47	0
Schübelbach	339'961	414'373	74'412			122	204'232
Tuggen	420'339	405'033	-15'306			96	598'900
Wangen	228'089	304'659	76'570			134	179'698
Reichenburg	371'527	295'947	-75'580			80	230'438
Einsiedeln	886'920	911'144	24'224			103	4'597
Küssnacht	1'519'734	1'459'537	-60'197			96	-41'157
Wollerau	464'857	386'416	-78'442			83	654'071
Freienbach	1'087'256	1'097'337	10'080			101	1'352'357
Feusisberg	271'685	362'089	90'404	42'400		133	795'114
<b>Total</b>	<b>10'835'497</b>	<b>10'992'596</b>	<b>479'085</b>	<b>264'387</b>		<b>101</b>	<b>8'212'232</b>

Die Gemeinden und Bezirke verfügen in der Spezialfinanzierung Schadenwehr über ein kumuliertes Eigenkapital von über 8.2 Mio. Franken. Der Deckungsgrad (Ertrag minus Aufwand im Jahr) liegt gesamthaft bei über 100 %. Die verfügbaren Eigenmittel entsprechen ungefähr 80 % eines durchschnittlichen Aufwandes/Ertrages pro Jahr. Diese Grösse hat sich in den letzten Jahren nicht wesentlich verändert. Zu beachten ist, dass der jährliche Aufwand pro Feuerwehr grösseren Schwankungen unterliegen kann.

Eine Erhöhung der Beiträge an die Gemeinden und Bezirke ist aus Sicht des Regierungsrates nicht angezeigt.

### Beschluss des Regierungsrates

1. Der Vorsteher des Sicherheitsdepartements wird beauftragt, die Antwort im Kantonsrat zu vertreten.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Sicherheitsdepartement; Finanzdepartement; Amt für Militär, Feuer- und Zivilschutz.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun  
Staatsschreiber

